

TE Vwgh Beschluss 2026/2/24 Ra 2025/19/0401

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pfiel sowie den Hofrat Dr. Chvosta und die Hofrätin Mag. Dr. Pieler als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Klemm, über die Revision des H A, vertreten durch Mag. Martin Engelbrecht, Rechtsanwalt in St. Pölten, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. November 2025, I419 2283984-1/6E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der staatenlose Revisionswerber stellte nach seiner Ausreise aus Syrien am 29. November 2022 einen Antrag auf internationalen Schutz, den er im Wesentlichen damit begründete, Syrien wegen des Krieges und der ihm drohenden Einziehung zum Militärdienst verlassen zu haben. Im weiteren Verfahren wies der Revisionswerber darauf hin, dass er als palästinensischer Flüchtling beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) registriert und im Flüchtlingslager in Jarmuk aufgewachsen sei.

2

Mit Bescheid vom 23. November 2023 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag des Revisionswerbers sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ab, erteilte ihm keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

Begründend führte das BVwG - soweit verfahrensrelevant - aus, es sei weder davon auszugehen, dass es sich beim Revisionswerber um einen bei UNRWA als Flüchtling registrierten Palästinenser handle, noch dass dieser gezwungen gewesen wäre, das UNRWA-Einsatzgebiet zu verlassen, oder dorthin nicht mehr zurückkehren könne. Da die Staatsangehörigkeit des Revisionswerbers nicht habe ermittelt werden können, sei sein Antrag auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 Abs. 6 AsylG 2005 abzuweisen gewesen. Begründend führte das BVwG - soweit verfahrensrelevant - aus, es sei weder davon auszugehen, dass es sich beim Revisionswerber um einen bei UNRWA als Flüchtling registrierten Palästinenser handle, noch dass dieser gezwungen gewesen wäre, das UNRWA-Einsatzgebiet zu verlassen, oder dorthin nicht mehr zurückkehren könne. Da die Staatsangehörigkeit des Revisionswerbers nicht habe ermittelt werden können, sei sein Antrag auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Paragraph 8, Absatz 6, AsylG 2005 abzuweisen gewesen.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach

Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8

Zur Begründung ihrer Zulässigkeit wird in der vorliegenden außerordentlichen Revision auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Mitwirkungspflicht nach § 15 AsylG 2005 im Zusammenhang mit der Prüfung des „ipso facto“-Schutzes fehle. Überdies macht der Revisionswerber geltend, dass es das BVwG verabsäumt habe, zur Ermittlung des Herkunftsgebietes des Revisionswerbers ein Sprachgutachten einzuholen. Schließlich wird die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz hinsichtlich der Nichterteilung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 Abs. 6 AsylG 2005 und die gleichzeitige Erlassung einer Rückkehrentscheidung gerügt. Zur Begründung ihrer Zulässigkeit wird in der vorliegenden außerordentlichen Revision auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Mitwirkungspflicht nach Paragraph 15, AsylG 2005 im Zusammenhang mit der Prüfung des „ipso facto“-Schutzes fehle. Überdies macht der Revisionswerber geltend, dass es das BVwG verabsäumt habe, zur Ermittlung des Herkunftsgebietes des Revisionswerbers ein Sprachgutachten einzuholen. Schließlich wird die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz hinsichtlich der Nichterteilung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Paragraph 8, Absatz 6, AsylG 2005 und die gleichzeitige Erlassung einer Rückkehrentscheidung gerügt.

9

Im Fall der Erhebung einer außerordentlichen Revision obliegt es gemäß § 28 Abs. 3 VwGG dem Revisionswerber, gesondert jene Gründe in hinreichend konkreter Weise anzuführen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Da der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG nur im Rahmen der dafür in der Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG gesondert vorgebrachten Gründe zu überprüfen hat, ist er weder verpflichtet, solche anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen. Dementsprechend erfolgt nach der Rechtsprechung die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulässigkeitsbegründung. In der gesonderten Zulässigkeitsbegründung ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat. Lediglich pauschale Behauptungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht (vgl. VwGH 22.12.2025, Ra 2025/19/0319, mwN). Im Fall der Erhebung einer außerordentlichen Revision obliegt es gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG dem Revisionswerber, gesondert jene Gründe in hinreichend konkreter Weise anzuführen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Da der Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG nur im Rahmen der dafür in der Revision gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG gesondert

vorgebrachten Gründe zu überprüfen hat, ist er weder verpflichtet, solche anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen. Dementsprechend erfolgt nach der Rechtsprechung die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulässigkeitsbegründung. In der gesonderten Zulässigkeitsbegründung ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat. Lediglich pauschale Behauptungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht vergleiche , VwGH 22.12.2025, Ra 2025/19/0319, mwN).

10

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Zulässigkeitsbegründung nicht gerecht. Mit den darin enthaltenen pauschalen Ausführungen - ohne Fallbezug - wird nicht konkret dargelegt, inwiefern das BVwG von den in der dargelegten Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien abgewichen wäre (vgl. etwa VwGH 30.10.2025, Ra 2025/19/0273, Rn 13). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Zulässigkeitsbegründung nicht gerecht. Mit den darin enthaltenen pauschalen Ausführungen - ohne Fallbezug - wird nicht konkret dargelegt, inwiefern das BVwG von den in der dargelegten Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien abgewichen wäre vergleiche , etwa VwGH 30.10.2025, Ra 2025/19/0273, Rn 13).

11

Auch mit dem in der Zulässigkeitsbegründung enthaltenen Hinweis darauf, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 15 AsylG 2005 und den Voraussetzungen für das Vorliegen des „ipso facto“-Schutzes fehle, wird keine - vom Verwaltungsgerichtshof (erstmals) zu lösende grundsätzliche Rechtsfrage - aufgezeigt. Insbesondere wird auf die in diesem Zusammenhang stehenden beweiswürdigenden Ausführungen des BVwG in der Zulässigkeitsbegründung nicht konkret eingegangen. Das BVwG führte nicht nur den Umstand, dass der Revisionswerber trotz Ankündigung die Bestätigung seiner Registrierung bei UNRWA nicht vorgelegt habe, sondern auch zahlreiche Widersprüche, insbesondere im Zusammenhang mit dem Standort des Flüchtlingslagers in Jarmuk, ins Treffen. Auch mit dem in der Zulässigkeitsbegründung enthaltenen Hinweis darauf, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 15, AsylG 2005 und den Voraussetzungen für das Vorliegen des „ipso facto“-Schutzes fehle, wird keine - vom Verwaltungsgerichtshof (erstmals) zu lösende grundsätzliche Rechtsfrage - aufgezeigt. Insbesondere wird auf die in diesem Zusammenhang stehenden beweiswürdigenden Ausführungen des BVwG in der Zulässigkeitsbegründung nicht konkret eingegangen. Das BVwG führte nicht nur den Umstand, dass der Revisionswerber trotz Ankündigung die Bestätigung seiner Registrierung bei UNRWA nicht vorgelegt habe, sondern auch zahlreiche Widersprüche, insbesondere im Zusammenhang mit dem Standort des Flüchtlingslagers in Jarmuk, ins Treffen.

12

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

13

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein weiteres Eingehen darauf, dass in der Revision auch kein tauglicher Revisionspunkt geltend gemacht wird.

Wien, am 24. Februar 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025190401.L00

Im RIS seit

17.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at